

S t r a f e n .

Anmerkung.

Das P—y. bedeutet Polizeyverbrechen.

Das P. bedeutet politisches Verbrechen.

Das K. bedeutet Kriminalverbrechen.

N.

Nase auf die Gasse legen. — Strafe: 3 Reichsthaler, nebst Dazühaftung der Dienstherrn für das Gesinde. — P—y.

Abfüttern der Pferde auf offener Gasse. — Strafe: nach Umständen. P—y.

Abtreibung der Leibesfrucht. — Strafe: Im ersten Grad zeitliches aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Bey Verhlichthen verschärft. — K.

Abtreibung der Leibesfrucht derselben Mitschuldige. — Strafe: Im ersten Grad zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Ist

- zu verschärfen, wenn der Theilnehmer selbst Vater war. — K.
 Andachten, späte, auf der Gasse, in Privathäusern. — Anzuzeigen und nach Umständen zu strafen. — P—y.
 Anzeigszetteln sämtlicher Personen, denen der Unterstand auch nur über eine Nacht gegeben wird, wenn sie nicht alsogleich, oder längstens bis 9 Uhr folgenden Tags im Polizeiamte abgegeben werden. — Strafe: 1temal Verweis, 2temal 6 fl. 3temal 12 fl. P—y.
 Auf und Abpacken, der Fracht und schweren Wägen an Sonn und Feiertagen. — Strafe: 1 Rth. P—y.
 Aufsehung, die nicht nach Anordnung des Magistrats geschieht. — Strafe 1 fl. — P—y.

Aufz

Aufreubr, wobey sowohl die weltauß-
sehende Absicht, als der Verbrecher
selbst in Erwegung zu ziehen kömmt,
— Strafe: schweres Gefängniß,
Einziehung des Vermögens, auch
Todesstrafe. — K.

Aushängung eines Zeichens bey Bau-
führungen, wenn dies nicht ge-
schicht, — Strafe: 4 fl. — p—y.

Ausrufen an Sonn und Feiertagen
— Strafe: 1 fl. — p—y.

B.

Baaden der Kinder, auch Erwachse-
ner in Flüssen, Bächen, Teuchen
Strafe: 1 fl. — p—y.

Bauführung ohne Vorsicht des Zels-
chenaushängen. — Strafe: 4 fl.
— p—y.

Bauführung unter die Gassen oder
Plätze ohne Erlaubniß der Landes-
stelle — Strafe: 10 fl. — p—y.

Bau

Bauholz auf offenen Wege liegen
gelassen. — Strafe: 4 fl. — p—y.

Baumaterialien auf Hauptstrassen lie-
gen gelassen. — Strafe: 2 fl. —
— p—y.

Beschwörungen, der Behörde anzuzei-
gen und Strafe nach Umständen
— p—y.

Bestechung der Obrigkeit mittelbar
oder unmittelbar. — Strafe: Ge-
fängniß und öffentliche Arbeit. —
K.

Bettler — anzuhalten und der Be-
hörde zu übergeben. — p—y.

Bilder bey Kirchen verkaufen — Stra-
fe: 2 Rth. — p—y.

Bilder unflötige, — Strafe: nach
Umständen. — p—y.

Billardspielen an Sonn und Feyer-
tügen vor 4 Uhr Nachmittags.
— Strafe: — 10 Rthlr. — p—y.

Blumengeschirre unbefestigt vor dem Fenster zu lassen — Strafe: nach Umständen. — p—y.

Brandlegung in der Absicht zu schaden oder die Unordnung zu benutzen; die Flamme mag ausgebrochen seyn oder nicht. — Strafe: Entschädigung, nach Umständen hartes oder langwieriges Gefängniß, und öffentliche Arbeit. — A.

Bratelbraten bey starkem Winde. — Strafe: nach Umständen. p—y.

An Sonn und Feyertagen auf der Gasse. — Strafe 1 Rth. — p—y.

Brennbare Sachen nicht verwahren — Strafe: nach Umständen. — p—y.

D.

Diebstähle über 25 Gulden, sammt je-
nen, so daran durch Verhehlung,
Rath, u. d. gl. beitragen. — Stra-
fe: Ersatz; nach Umständen zeitli-
ches Gefängniß, härteres Gefäng-
niß, öffentliche Arbeit. Bey erschwe-
renden Umständen Gefängniß im
ersten Grade anhaltend. — R.

Dienstbothen, welche die erkaupte Waar-
re im höhern Preis aufrechnen,
oder in schlechterer Eigenschaft,
oder geringern Gewichte liefern. —
Strafe: Nach dem Grade des Bes-
trugs und des Schadens Arrest,
Züchtigung mit Streichen, bey wie-
derholten Verbrechen, Verschärfung
der Strafe. — P.

— wenn sie vor ihrer Zeit den
Dienst verlassen, von mehreren Or-
ten das Daraufgeld, oder Daranz-
geld

geld nehmen, ihren Dienstherrn beleidigen, oder durch ihre Nachlässigkeit Schaden zufügen. —

Strafe: Züchtigung mit Ruthen, zeitliches schweres oder nach Umständen gelinderes Gefängniß. — p.
Dreykönig gehen; — Strafe: nach Umständen. — p—y.

E.

Ehe, zweifache, mit Bewußtseyn der ersten Ehe. — Strafe: hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Für den Theilnehmer gelinderes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. Ohne Bewußtseyn des einen Theils außer der Strafe vollkommene Entschädigung. — K.

Ehebruch, wenn der beleidigte Theil Bestrafung fordert, und die Beleidigung durch fortgesetzte Bet-
woh-

wohnung nicht verziehen hat. —
 Strafe: Züchtigung mit Streichen,
 oder zeitliches durch Fasten, ver-
 schärftes Gefängniß, die aber nach
 Wiederannehmung des schuldigen
 Sattens aufhört. — P.

Ehekontrakt, welcher mit Verschwe-
 gung eines bekannten in den Lan-
 desgesetzen gegründeten Hinderni-
 ses eingegangen wird. — Strafe:
 zeitliches, strengeres Gefängniß,
 auch öffentliche Arbeit. — P.

Einbruch, gewaltsamer, im Haus und
 Wohnung oder Gebiet und Ges-
 waltausübung. — Strafe: Ent-
 schädigung, hartes Gefängniß, auch
 langwieriges Gefängniß, und öf-
 fentliche Arbeit. — K.

Einsperrung der Kinder zur häusli-
 chen Zucht von Vätern oder Pflög-
 vätern. — Darf höchstens 3 Tas-
 ge währen. — K.

Eis schleifen. (Schindern) Strafe: —
nach Umständen. — p—y.

Entführung, gewaltthätige, einer
Weibsperson für sich oder andere:
die Absicht sey erreicht, oder nicht. —
Strafe: Entschädigung, hartes Ge-
fängniß, öffentliche Arbeit, und
Bekanntmachung des Verführers.
Für Hilsteifer gelinderes Gefäng-
niß. — K.

Entweichung aus dem Arrest, mit Ge-
walt, oder List. — Strafe: Züchti-
gung mit Strelchen, schwerere Eis-
sen, engere Anschmiedung. — K.

Erbsen rösten, auf der Gasse bey star-
kem Winde. — Strafe: nach Um-
ständen. — p—y.

—— an Sonn und Feyertag auf
der Gasse. — Strafe: 1 Rthlr.
p—y.

F.

- Fahren, schnelles. — Strafe: nach Umständen. — P—y.
- Fallthüren an Eingängen der Häuser nicht verwahren. — Strafe: 4 Gulden. — P—y.
- Fässer und Weinböcke nicht aus dem Wege geräumt. — Strafe: 4 Gulden. — P—y.
- Sechtlektionen von unbefugten Personen. — Strafe: 10 Rthlr. — P—y.
- Feuerschaden: durch Nachlässigkeit mit Licht, Tabackschmauchen an gefährlichen Orten, oder andere Vergehen wider die Feuerordnung. — Strafe: zeitliches, gelinderes Gefängniß, nach Umständen bey besondern Graden von Unvorsichtigkeit auch Züchtigung mit Streichen. — P.

Feuerwerke in der Stadt, vor den Thoren, auf den Landstrassen. —

Strafe: 4 Gulden. — p—y.

Fische, faule, verkaufen. — Strafe: Vertilgung, und nach Umständen. —

p—y.

Fleisch, unreines, ungesund, verkaufen. — Strafe: Vertilgung, und

nach Umständen. — p—y.

G.

Gastlöcher, zu bestimmter Zeit nicht geschlossen. — Strafe: 10 Rthlr. —

p—y.

Gastwirthe, die Anzeigszettel dem Polizeyamte in der gesetzten Zeit nicht übergeben. Erstmal Ver-

weis, zweytemal 6 Gulden, drittemal 12 Gulden. — p—y.

Gebeteln bey Kirchen verkaufen. —

Strafe: 2 Rthlr. — p—y.

Ge

Gefangenhaltung, eigenmächtige, und unbefugte, außer in der Absicht einen gefährlichen, schädlichen Menschen der Obrigkeit zu überliefern. — Strafe: Genugthuung, und gelindes Gefängniß. — K.

Gefährliche Tiesen nicht sicher gestellt. — Strafe: 4 Gulden. — P—y.

Geländer ausgebrochene an Brücken, Stegen, so nicht reparirt werden. Strafe: Reparirung auf Kosten des Schuldtragenden, und 4 Gulden Strafe — P—y.

Gemälde oder Bücher, unzüchtige, verkaufen. — Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß. — P.

Gefänge und Gespräche, unflätige. — Strafe: nach Umständen. — P—y.

Gotteslästerer, durch Reden, Schriften, oder Handlungen. — Strafe: Einsperrung ins Tollhaus bis zu ihrer Besserung, — P.

Gräz

Gräben, die nicht mit Stegen, oder Brückeln versehen, und schadhast sind. — Strafe: 4 fl. — p—y.

H.

Handanlegung, gewaltsame, es sey aus Zorn, Feindschaft, oder Habsucht, mit beträchtlicher Verwundung. — Strafe: Entschädigung, und nach Umständen, gelinderes oder härteres Gefängniß. — K.

Handel mit unzüchtigen Büchern und Gemälden. — Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß. — p.

Hauptstrasse, auf selber die freye Passage hindern. — Strafe: 2 Gulden. — p—y.

Hausdiebstähle, wenn sie nicht 25 fl. betragen. — Strafe: Arrest, auch Züchtigung mit Streichen, und nach Umständen Verschärfung. — p.

Haus

Hauskomödien , gezahlte , ohne Erlaubniß aufführen. — Strafe : 10 Reichsthaler. — p—y.

Hazardspiele , als Pharaon , Würfel , Bassadieci , ic. — Strafe : nach dem Spielpatent.

Heuwägen , selbe auf der Gasse über Nacht stehen gelassen. — Strafe : 1 Rthlr. — p—y.

Hilfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. — Strafe : nach Umständen , statt des Entwichenen , Soldat werden , oder nebst Erlegung doppelten Rekrutengeldes , Gefängniß , und öffentliche Arbeit. — K.

Hilfe zur Entweichung eines Gefangenen. — Strafe : hartes Gefängniß , öffentliche Arbeit , und Kundmachung. — K.

Holz in Ofen dörren. — Strafe : 10 Rthlr. — p—y.

Holz

- Holzdiebe in uneingeäumten Wäldern.
 — Strafe: Arrest, auch Züchtigung mit Streichen. — p.
 Hunde auch mit einem Halsband versehen bey der Nacht ausgelassen. —
 Sind Herrlos anzusehen. p—y.

R.

- Kaffeehäuser zur gesetzten Zeit nicht gesperrt. — Strafe: 10 Rthlr. —
 Kanäle, schadhafte nicht ausbessern.
 p—y.
 Strafe: 4 fl. — p—y.
 ——— nicht gut verwahren. — Strafe:
 4 fl. — p—y.
 Kaufäden, wo Schnittwaaren verkauft werden, wenn sie an Sonn und Feyer-
 tag nicht geschlossen sind. —
 Strafe: 10 Rthlr. — p—y.
 Kastanienbraten am Sonn oder Feyer-
 tage auf der Gasse. — Strafe:
 1 Rthlr. — p—y.

Zeh-

Kebricht auf die Gasse werfen. —

Strafe: 3 Rthlr. — p—y.

Keller, unter die Gassen, oder Plätze ohne Erlaubniß der Landesstelle graben. — Strafe: 10 Reichsthaler. — p—y.

Kellerlöcher, bey Eingängen in die Häuser dann Fallthüren, wenn sie nicht gut verwahrt sind. — Strafe: 4 fl. — p—y.

Kerzen, so an Sonn und Feiertagen Sommerszeit vor 6, und Winterszeit vor 4 Uhr verkauft werden. Strafe: Unterliegen der Konfiskation. p—y.

Kinder, Entführung derselben in was immer für einer Absicht. — Strafe: nach Umständen, gelinderes, langwieriges hartes Gefängniß, auch öffentliche Arbeit. — R.

— welche nahe am Wasser spielen, oder zur Nachtzeit und der

Dä.



Dämmerung auf der Gasse sind. —
 Strafe: Schilling mit Ruthen. —
 p—y.

Kohlenfeuer in Markthütten halten.
 Strafe: 10 Rthlr. — p—y.
 Kegel und Billardspielen vor 4 Uhr
 Nachmittags an Sonn und Feyer-
 tägen. — Strafe: 10 Rthlr. —
 p—y.

Kundschaft, ohne dieser, wenn ver-
 dächtige Leute betreten werden —
 anzuhalten, einzuliefern, scharfe
 Strafe nach Umständen. — p—y.

Kuppeley und Theilnehmer, sie mögen
 Freund, oder Diener desjenigen
 seyn, dem sie kuppeln. — Strafe:
 das erstemal öffentliche Arbeit;
 dann Schandbühne und Streiche;
 für Ausländer die Abschaffung. — p.

L.

Landesverrätherey durch eigene That,
 oder Mitwirkung. — Strafe: Ein-
 zieh

ziehung des Vermögens, und das schwerste Gefängniß. — K.

Laternen beschädigen. — Strafe: 5 Rthlr. — P—y.

— Ohne derselben in den Markthütten Licht haben. — Strafe: 10 Rthlr. — P—y.

— In den Stall, Schuppen, Böden u. s. w. Licht haben. — Strafe: 10 Rthlr. und Dafürhaltung der Hausherren. — P—y.

— Wenn sie bey Schutthausen und Gerüsten zur Sicherheit der Wandenden in der Nacht nicht ausgesteckt werden. — Strafe: 4 fl. P—y.

Leitern, wenn sie zur Nachtzeit in den Häusern gelehnt stehen bleiben. — Strafe: 4 fl. P—y.

Luftbarkeiten an verbotenen Zeiten. Strafe: 10 Rthlr. — P—y.

M.

Marktschreyer mit Urzneymitteln. Un-
zuhalten, einzuliefern. — Strafe:
nach Umständen. — P—y.

Maybäume sollen nicht gesetzt wer-
den. — Strafe: 3 fl. — P—y.

Menschenraub durch Verkauf oder An-
werbung im Lande für fremde
Mächte, oder Entführung eines
Kindes in was immer für einer
Absicht. — Strafe: nach Umständen,
gellnderes, langwieriges hartes Ge-
fängniß, auch öffentliche Arbeit. —
K.

Meuchelmord. — Strafe: langwierig-
es hartes Gefängniß, und An-
schmiedung. — K.

Misbrauch der väterlichen Gewalt
durch Zwang zu einer Heurath
wider Willen. — Strafe: zeitli-
ches, strengeres Gefängniß, auch
öffentliche Arbeit. — P.

Misbrauch des obrigkeitlichen Amtes
zum Schaden an Ehre und Vermögen
eines Dritten. — Strafe: hartes
Gefängniß und öffentliche Arbeit.
— K.

Mord, gemeiner, Theilnehmer daran.
Strafe: hartes langwieriges Gefängniß,
nach Umständen verschärft.
K.

Musik in Tanzböden, wenn sie der
Polizey nicht angezeigt wird. —
Strafe: 3 fl. — p—y.

— vor 4 Uhr Nachmittags an
Sonn und Feiertag. — Strafe:
10 Rthlr. — p—y.

Muthwille der auf öffentlicher Stra-
ße Ungelegenheit, oder Beschädigung
verursacht. — Strafe: nach
Umständen, Gefängniß, öffentliche
Arbeit, auch Schandbühne, und
Streiche. — p.

Münz

Münzfälscher und Mischuldige. —
Strafe: hartes Gefängniß und öf-
fentliche Arbeit. — K.

N.

Nachtlärm. — Strafe: nach Umstän-
den. — P—y.

Nikolaivermummung. — Strafe:
nach Umständen. — P—y.

Nothzucht, durch Gehilse oder gewalt-
same Bindung, oder Drohung mit
Waffen. — Strafe: hartes Gefäng-
niß, öffentliche Arbeit, und Ent-
schädigung. Für Mithelfer Ge-
fängniß, öffentliche Arbeit, und
Streiche. — K.

O.

Obst, unzeitiges verkaufen. — Stra-
fe: Vertilgung und nach Umstän-
den. — P—y.

P.

Palmzweige am Palmsonntage verkauf-
ten. — Strafe: 1 fl. — P—y.

- Passagen an Ufern der Wässer und Gräben, wenn sie mit keinem Ge- länder versehen. — Strafe: 4 fl. und Reparazion auf Kosten des schuldigen Theils. — p—y.
- Pasquille austreuen und anheften. — Strafe: nach Umständen. — p—y.
- wider den Monarchen. — Strafe: zeitliches Gefängniß — R.
- Paß, ohne diesen Betretene. — Strafe: anzuhalten, einzuliefern; scharf zu strafen. — p—y.
- Perückenmachergewölber, so Vormittags nach 11, und Nachmittags vor 4 Uhr offen sind. — Strafe: 10 Rthlr. — p—y.
- Pflöcke vor den Häusern unschicksam an- gebracht. — Strafe: 2 fl. — p—y.
- Privet auf die Gasse schütten. — Strafe: 3 Rth. — p—y.

R.

Raub im Haus oder auf offener Stra-
 ße mit Gewaltthätigkeit. — Stra-
 fe: langwieriges starkes Gefängniß,
 auch Anschmiedung, und nach Um-
 ständen Brandmarkung. — K.

Raubmord. — Strafe: das langwie-
 rigste und schwerste Gefängniß, auch
 Anschmiedung. — K.

Reiten, schnelles, wodurch jemand
 beschädiget wird. — Strafe: zeitli-
 ches Gefängniß, nach Umständen
 verschärft. — P.

Religionsirrelehrer, offenbare, die et-
 ne Gemeinde von der herrschenden
 Religion abzuwenden suchen. —
 Strafe: Unhaltend strenges Ge-
 fängniß. — P.

S.

Scharzgräbereyen. — Der Behörde anzuzeigen, Strafe nach Umständen.

Schandbilder, die jemanden so schildern, daß sie ihn wegen fälschlicher Unschuldigung den Argwohn verdienstlicher Verachtung zuziehen könnten. — Strafe: zeitliches, gelindes Gefängniß, Genugthuung, öffentliche Arbeit; nach Umständen strengeres Gefängniß, Schandbühne, Züchtigung durch Streiche. — P.

Schmähschriften, die den Angegriffenen widerrechtliche Handlungen andichten. — Strafe: nach Umständen, zeitliches Gefängniß; öffentliche Arbeit, Genugthuung, auch Schandbühne und Streiche. — P.

Schnee abwerfen von Dächern ohne
Aushängung eines Zeichens. —

Strafe: 4 fl. P—y.

Schutthaufen auf Strassen und Gäß-
sen. — Strafe: 2 fl. P—y.

Schüssen mit Feuergewehr, Windbüch-
sen, und Blaströhren, in der Stadt,
vor den Thoren, auf den Land-
strassen. — Strafe: 4 fl. — P—y.

Selbstmord, ohne Sinnesverrückung,
oder schwere Krankheit, und wenn
der Selbstmörder ohne Reue ver-
storben. Einscharrung durch den
Schinder, sonst nur Versagung
der ordentlichen Grabstätte. — R.

—, um einer verdienten Strafe
zu entgehen. — Anschlagung des
Namen des Selbstmörders und sei-
nes Verbrechens an den Galgen. —
R.

—, versucht, aber nicht voll-
bracht. — Strafe: Gefängniß
bis

bis Besserung, oder Reue folgt.
K.

Sorglosigkeit, wodurch einem anvertrauten Kinde Verwundung, oder Tod zugefügt wird. — Strafe: gelinderes nach Umständen auch verschärftes Gefängniß. — p.

Spieler, falsche, und Mitwirker. — Strafe: nach Maaßgab der Feinheit und Art des Betrugs. — Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, öffentliche Arbeit und Schandbühne. — p.

Spieler, verbotner Spiele und Mitwirker. — Strafe: 300 Dukaten; bey Unvermögen zeitliches, gelinderes Gefängniß. — p.

Ständeln zum Verkauf der Gebeteln und Bilder an Sonn und Feiertagen geöffnet. — Strafe: 2 Rth. p—y.

Störer des öffentlichen Gottesdienstes der herrschenden, oder einer tolerirten Religion. — Strafe: zeitliches strengeres Gefängniß, nach Umständen Züchtigung mit Streichen. — P.

L.

Taback an Sonn und Feiertag unter der Gottesdienstzeit öffentlich verkaufen. — Konfiskazion. — P—y.

Tabackranchen in Ställen, Böden, Schuppen, Holz und andern Gewölbern. — Strafe: 10 Rthlr. und Dafürhaftung der Hausherrn. P—y.

Tanzlektionen von unbefugten Leuten. Strafe: 10 Rthlr. P—y.

Trug, Betrug. In der Absicht an Ehre, Freyheit, und Vermögen zu scha-

Schaden, auf was immer für eine Art er geschieht. — Strafe: Entschädigung; nach Umständen, gelinderes anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit. — K.

II.

Ufer an Wässern und tiefen Gräben ohne Geländer. — Strafe: 4 fl. und Veranstellung auf Gefahr des Ubertreters. — p—y.

Ubertreter der Polizeyverordnungen, werden körperlich, oder mit Arrest gestraft, wenn sie die Geldstrafe nicht erlegen können. — p—y.

Ungenußbare Sachen verkaufen. — Strafe: derselben Vertilgung. — p—y.

Unterstand an verdächtige Personen. Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß. — p.

Un=

- Unterstand auch nur über etne Nacht, soll dem Polizeyamte angezeigt werden. S. Anzeigzetteln. p—y.
- Unterricht im falschen Spiele, in böser Absicht. — Strafe: zeitliches, strengeres Gefängniß, Züchtigung mit Streichen. — p.
- Unzucht. Wer dazu mit seiner Person ein Gewerbe treibt. — Strafe: zeitliches Gefängniß, auch Streiche; für Fremde, Abschaffung aus den Erbländen. — p.
- Urkunden, verdächtige Leute ohne solchen. Sind anzuhalten, einzuliefern, nach Umständen, auch scharf zu strafen. — p—y.
- Urtheilssprüche, ungerechte, durch Bestechung, Leidenschaft, oder Nebenabsicht. — Strafe: hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit, und Schandbühne. — K.

B.

- Verbreitung der Schmähschriften, und Schandbilder. — Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß mit Verschärfung nach Umständen. — P.
- Verbrüderungen und Zusammenkünfte. — Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß. — P.
- Verfälscher öffentlicher Papiere, sie seyen inländisch oder fremd. — Strafe: hartes anhaltendes Gefängniß, öffentliche Arbeit, auch Schandbühne, Züchtigung mit Streichen. — K.
- Verfolgung, öffentliche, gegen Weibspersonen von unbescholtenem Ruf, durch Gebärden oder Reden. — Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß. — P.
- Verführung zu einem Morde, er sey erfolgt oder nicht. — Strafe: hart

hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit. Nach erfolgten Mord, auch Anschmiedung. — K.

Verführung zum Abfall von christlichen Glauben. — Strafe: Schandbühne und zeitliches strenges Gefängniß. — P.

— zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerdführungen. — Strafe: nach Umständen, linderes Gefängniß; durch Fasten verschärftes, Streiche, Schandbühne. Für Fremde, Abschaffung. — P.

Vergehung, fleischliche, mit einem Vieh, oder dem eigenen Geschlechte. — Strafe: bey öffentlichem Uergerniß, Streiche und öffentliche Arbeit; weniger bekannt, strenges Gefängniß und Streiche. — P.

Verhehlung der Verbrecher. — Strafe: nach Umständen gelinde, anhaltende Gefängnisse, auch öffentliche Arbeit. — K.

Verkauf über die Laxe, oder mit falschen Maaß und Gewicht. — Strafe: gelindes Gefängniß, und nach Umständen verschärft. — P.

—— von Giftwaaren, woraus auch ohne böse Absicht Schaden entstanden. — Strafe: nach Umständen strengeres Gefängniß, öffentliche Arbeit. — P.

—— verbotner Arzneyen, oder Verfälschung, so auch jede wissentliche Handlung wider die Sanitätsanstalten. — Strafe: nach Umständen, zeitliches auch schärferes Gefängniß, öffentliche Arbeit. — P.

Verläumdung in der Absicht zu Schaden, oder jemandens Nutzen abzuwenden. — Strafe: Entschädigung, Bekanntmachung des Verläumders, nach Umständen gelindes Gefängniß, öffentliche Arbeit, auch härteres Gefängniß, Züchtigung mit Strelchen. — K.

Verleitung zur Unzucht von beiderley Geschlecht. — Strafe: zeitliches nach Umständen verschärftes Gefängniß. — p.

Verstümmelung der Glieder. — Strafe: Entschädigung, hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit. — K.

Verunreinigung der Gassen. — Strafe: 3 Rthlr. — p—y.

W.

Wachshändler, wenn sie am Allerheiligsten und Lichtmeßtage nicht ohne Auslage und geblendeten Läden verkaufen. — Strafe: 10 Rthlr. p—y.

Wägen, mit Bier, Mehl &c. auch leere, wenn sie den Weg auf Hauptstrassen verschränken. — Strafe: 2 fl. p—y.

Wägen ausgespannte, wenn sie auf
der Gasse stehen bleiben. — Strafe:
4 fl. p—y.

Weglegung eines Kindes. — Strafe:
nach Umständen hartes, auch an-
halten des Gefängniß, öffentliche
Arbeit. — K.

Weinböcke, welche den Weg hindern
und nicht abgeschafft werden. —
Strafe: 2 fl. p—y.

Widersetzung gegen Obrigkeit oder
Wache in Amtssachen. — Strafe:
hartes auch langwieriges Gefäng-
niß. — K.

Wilddiebstahl unter 25 fl. — Stra-
fe: Arrest, auch Züchtigung mit
Streichen. — p.

3.

Zeugniß der Treue an Dienstboten,
deren Untreue bewußt war. —

Strafe: gelinderes Gefängniß. —

P.

Zurückkehr eines Verwiesenen bey
dauernden Verbot. — Strafe:

zeitliches, strengeres Gefängniß,
Streiche. — P.

— eines aus sämtlichen Erb-
landen Verwiesenen, auch bey gu-
ter Aufführung. — Strafe: Stret-
che, Abschaffung. — P.

Zweykampf, und Mitschuldige, es mag
Tod, Verwundung, oder nichts
erfolgt seyn. — Strafe: nach Um-
ständen gelinderes anhaltendes Ge-
fängniß, öffentliche Arbeit. — K.